

**Amtsblatt
des Amtes Schlei-Ostsee
Kreis Rendsburg-Eckernförde**



Jahrgang 2018

31.07.2018

Nr. 21

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf und ist kostenlos beim Amt Schlei-Ostsee, Holm 13, 24340 Eckernförde und seinen Außenstellen in Fleckeby, Damp und Rieseby erhältlich oder kann im Abonnement (2,00 € pro Ausgabe) vom Amt-Schlei-Ostsee bezogen werden; außerdem kann das Amtsblatt im Internet unter der Adresse www.amt-schlei-ostsee.de eingesehen werden. Auf das Erscheinen und den Inhalt des amtlichen Teils des Amtsblattes wird in der „Eckernförder Zeitung“ hingewiesen.

Inhaltsverzeichnis

1. Satzung über die Erhebung einer Tourismusabgabe in der Gemeinde Brodersby für den Ortsteil Schönhagen (S. 02)
2. I. Nachtragssatzung über die Erhebung einer Tourismusabgabe in der Gemeinde Brodersby für den Ortsteil Schönhagen (S. 15)
3. Satzung über die Erhebung von Kurabgaben in der Gemeinde Brodersby für den Ortsteil Schönhagen (S. 16)
4. Lärmaktionsplanes 2017/2018 der Gemeinde Goosefeld (S. 23)

**Satzung
über die Erhebung einer Tourismusabgabe
in der Gemeinde Brodersby
für den Ortsteil Schönhagen**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S.57), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14.03.2017 (GVOBl. S.140) und der §§ 1, 2 und 10 Abs.6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig- Holstein (KAG) in der Fassung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. S.27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.03.2018 (GVOBl. Schl.-H. S.69) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 19.07.2018 folgende Satzung erlassen:

**§ 1
Gegenstand der Abgabenerhebung**

- (1) Die Gemeinde Brodersby erhebt aufgrund der Anerkennung des Ortsteiles Schönhagen als Seebad zur teilweisen Deckung ihrer Aufwendungen für die Tourismuswerbung und zur teilweisen Deckung der Aufwendungen für die Herstellung, Verwaltung und Unterhaltung der zu Kur- und Erholungszwecken bereitgestellten öffentlichen Einrichtungen eine Tourismusabgabe nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Das Erhebungsgebiet ergibt sich aus der beigefügten Liegenschaftskarte, die Bestandteil dieser Satzung ist.
- (3) Durch die Tourismusabgabe sollen die Aufwendungen für die Tourismuswerbung zu 70 v. H. und die Aufwendungen für die Herstellung, Verwaltung und Unterhaltung der zu Kur- und Erholungszwecken bereitgestellten öffentlichen Einrichtungen zu 15 v. H. gedeckt werden.

**§ 2
Abgabepflicht, Haftung**

- (1) Abgabepflichtig sind alle selbstständig tätigen natürlichen und juristischen Personen sowie ganz oder teilweise rechtsfähige Personenvereinigungen, denen durch den Tourismus im Erhebungsgebiet unmittelbar und mittelbar Vorteile geboten werden.
- (2) Abgabepflichtig sind auch diejenigen selbstständig tätigen natürlichen und juristischen Personen sowie ganz oder teilweise rechtsfähige Personenvereinigungen, die ohne im Erhebungsgebiet ihren Wohnsitz, gewöhnlichen Aufenthalt oder ihren Geschäftssitz zu haben, dauernd oder vorübergehend im Erhebungsgebiet erwerbstätig sind.
- (3) Sind mehrere Personen Betriebsinhaber, so haften sie als Gesamtschuldner. Wird der Betrieb für Rechnung einer juristischen Person von einem Vertreter oder Beauftragten ausgeübt, so ist dieser neben dem Betriebsinhaber Gesamtschuldner.
- (4) Werden einem Abgabepflichtigen aus mehreren Tätigkeiten oder aus mehreren Betrieben Vorteile geboten, so ist für jede der ausgeübten Tätigkeiten oder für jeden bestehenden Betrieb die Abgabe in voller Höhe zu zahlen.
- (5) Vermieter oder Verpächter sind für diese Tätigkeit nur abgabepflichtig, wenn dem Mieter oder Pächter unmittelbare Vorteile aus dem Tourismus geboten werden.

§ 3

Entstehung und Beendigung der Abgabepflicht

- (1) Die Abgabepflicht entsteht mit Beginn des Haushaltsjahres, für das die Abgabe erhoben wird, frühestens mit Aufnahme der abgabepflichtigen Erwerbstätigkeit.
- (2) Die Abgabepflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die abgabepflichtige Tätigkeit eingestellt wird. Als Beendigung bzw. Einstellung einer abgabepflichtigen Tätigkeit gilt nicht die saisonale Ausübung.
- (3) Die Heranziehung zur Tourismusabgabe erfolgt durch schriftlichen Bescheid.

§ 4

Abgabenmaßstab

- (1) Die Tourismusabgabe bemisst sich nach dem wirtschaftlichen Vorteil, der den Abgabepflichtigen durch den Tourismus und den Aufwand im Erhebungsgebiet gemäß § 1 geboten wird.
- (2) Der Vorteil wird nach Vorteilseinheiten und nach Vorteilstufen bemessen.

§ 5

Vorteilseinheit

- (1) Die unterschiedlichen Strukturen bei den Abgabepflichtigen werden durch die Umrechnung in Vorteilseinheiten vergleichbar gemacht.
- (2) Eine Vorteilseinheit entspricht jeweils einer Arbeitskraft, sofern sich nicht aus den Anlagen 1 bis 4 ein davon abweichender Bemessungsmaßstab ergibt. Angefangene Vorteilseinheiten sind als volle Einheiten zu berücksichtigen.
- (3) Als Arbeitskraft gelten auch Betriebsinhaber, mithelfende Familienangehörige, für die Sozialversicherungsbeiträge abzuführen sind, Geschäftsführer und die freiberuflich Tätigen. Auszubildende und Praktikanten bleiben unberücksichtigt.
- (4) Arbeitszeiten von Teilzeitkräften werden zusammengefasst. Ergeben sich in der Summe hierbei Arbeitszeiten bis zu 20 Wochenstunden, wird eine volle Arbeitskraft berücksichtigt; Arbeitszeiten über 20 Wochenstunden gelten als volle Arbeitskraft.
- (5) Für die Berechnung der Vorteilseinheiten sind bei Filialbetrieben mit Hauptsitz im Erhebungsgebiet nur solche Arbeitskräfte anzusetzen, deren Tätigkeit sich auf den Bereich des Erhebungsgebietes erstreckt; die Absätze 3 und 4 finden entsprechende Anwendung.
- (6) Betten im Sinne dieser Satzung sind alle vermieteten bzw. gegen Entgelt überlassenen Übernachtungsmöglichkeiten, also auch Schlafsofas, Liegen, Zustellbetten, eigene Betten, wenn sie vermietet werden sowie Schlafplätze in Wohn- und Campingwagen. Babyreisebetten werden nicht berücksichtigt.

§ 6 Vorteilstufen

- (1) Um die Bemessung der Abgabe nach § 4 dieser Satzung unterschiedlichen Vorteilsgraden anzupassen, die die Abgabepflichtigen aus ihrer Tätigkeit erlangen können, werden die Vorteilseinheiten nach 4 Vorteilstufen je nach Maß des Vorteils bemessen.
- (2) Die Zuordnung der Abgabepflichtigen zu den vier Vorteilstufen wird in den Anlagen 1 bis 4 geregelt, die Bestandteil dieser Satzung sind. Ist eine Tätigkeit in den Anlagen nicht ausdrücklich genannt, wird diese einer artverwandten Tätigkeit zugeordnet.

§ 7 Höhe der Abgabe

- (1) Die Abgabe wird als Jahresabgabe erhoben.
- (2) Die Höhe der Abgabe für eine Vorteilseinheit (§ 5) entspricht
 - a) in der Vorteilsstufe 1 7,42 €,
 - b) in der Vorteilsstufe 2 14,84 €,
 - c) in der Vorteilsstufe 3 29,68 €,
 - d) in der Vorteilsstufe 4 59,36 €.

§ 8 Mitwirkungspflichten

- (1) Der Abgabepflichtige hat alle für die Ermittlung der Abgabenschuld erforderlichen Angaben zu machen, insbesondere Beginn, Ende sowie Veränderungen im Umfang der abgabepflichtigen Tätigkeit innerhalb eines Monats anzuzeigen.
- (2) Werden fristgerecht keine, unrichtige oder unvollständige Angaben gemacht, ist die Gemeinde befugt die Berechnungsgrundlagen zu schätzen.

§ 9 Datenverarbeitung

- (1) Die Gemeinde kann die zur Ermittlung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung sowie die zur Durchführung aller weiteren Bestimmungen dieser Satzung erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten gemäß § 11 Abs. 1 in Verbindung mit § 13 Abs. 3 Nr. 1 Landesdatenschutzgesetz (LDStG) in der jeweils gültigen Fassung neben den bei den Betroffenen erhobenen Daten aus
 - dem Melderegister
 - der Veranlagung der Zweitwohnungssteuer nach der Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Brodersby
 - der Veranlagung der Grund- und Gewerbesteuer
 - Unterlagen über die An- und Abmeldung von Gewerbebetrieben sowie Änderungs-meldungen nach den Vorschriften der Gewerbeordnung
 - den bei der zuständigen Kurverwaltung (Tourist-Information) zur Kurabgabbeerhebung verfügbaren Daten
 - Auskünften der Finanzbehörden gem. § 31 Abgabenordnung
 - Bauunterlagen der Baugenehmigungsbehördeerheben.

(2) Die nach Abs.1 erhobenen personenbezogenen Daten darf die Gemeinde nur zum Zwecke der Erfüllung ihrer Aufgaben im Zusammenhang mit der Erhebung der Tourismusabgabe nach dieser Satzung verwenden, speichern und weiterverarbeiten. Bezüglich der Löschung der personenbezogenen Daten findet § 28 Abs. 2 Landesdatenschutzgesetz Anwendung.

§ 10 Fälligkeit der Abgabe

Die Abgabe ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides fällig und an die Amtskasse Schlei-Ostsee in einer Summe zu entrichten.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 KAG in der jeweils gültigen Fassung handelt, wer den Mitwirkungspflichten nach § 8 dieser Satzung nicht, nicht rechtzeitig oder nicht in erforderlichem Umfang nachkommt und es dadurch ermöglicht, Abgaben nach dieser Satzung zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 500 € geahndet werden.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2015 in Kraft. Sie ersetzt die Satzung vom 16.12.2014.

Abgabepflichtige dürfen durch diese Satzung nicht ungünstiger gestellt werden als nach der bisherigen Satzung.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Eckernförde, 20.07.2018

gez. Olma

Bürgermeister

Vorteilsstufe 1:

Anlage 1 zu § 6 Abs. 2

Abgabepflichtige

**Einer Vorteilseinheit entsprechen
als von § 5 Abs. 2 abweichender
Bemessungsmaßstab:**

Bestattungen	
Einzelhandel	
Einmannbetrieb	
Fotografen	
Großhandel	
Handelsvertreter	
Hundeausbildung	
Ingenieure	
Plakatanschlagunternehmer	1 Säule
Schulung Gesundheits- und Pflegeberufe	
Therapeuten und verwandte Berufe	
Tierärzte	
Umzugsunternehmen	
Vieh- und Pferdehandel	
Vermieter und Verpächter von Geschäftsräumen an Abgabepflichtige der Vorteilsstufe 2	20 m ²
Verlagswesen	
Zahntechnische Labore	
Zoo- und Tierhandlungen	

Vorteilsstufe 2:

Abgabepflichtige

Architekten	
Ärztelabore	10 Arbeitskräfte
Ärzte/Zahnärzte	
Baugeschäft / Maurer / Abbrucharbeiten	
Baustoffhandlungen	
Bezirksschornsteinfeger	
Bootswerften	
Bürodienstleistungen	
Chemische Reinigungsbetriebe	
Containerdienst	
Dachdecker	Arbeitskraft/m ² **)
Dienstleistungsbetriebe für Kommunikation, Transport, Logistik u. ä.	Arbeitskraft/m ² **)
Dienstleistungsbetriebe für Reha-Kliniken	Arbeitskraft/m ² **)
Druckerei	
Elektrobetriebe	Arbeitskraft/m ² **)
Fahrrad-Reparatur und -Verkauf	Arbeitskraft/m ² **)
Fahrschulen	1 Fahrzeug
Feinmechaniker	
Finanzierungsvermittler	
Gärtnerei/-arbeiten / Garten-/Landbau	
Gebäudereinigung	
Geldspiel-, Geschicklichkeitsgeräte und Musikboxenaufsteller	5 Geräte
Glaserei	Arbeitskraft/m ² **)
Gütlerei	Arbeitskraft/m ² **)
Hausmeisterservice	
Hausverwaltungen	
Hauswirtschaftliche Dienstleistungen	
Heilpraktiker	
Heißmangel	
Heizungsbau	
Immobilien-Verwaltungen und -Makler	
Kfz-Betriebe	
Kleintransportunternehmen	1 Fahrzeug
Klempner	Arbeitskraft/m ² **)
Lackiererei	
Lohnunternehmer	

Anlage 2 (Seite 1) zu § 6 Abs. 2

Einer Vorteilseinheit entsprechen
als von § 5 Abs. 2 abweichender
Bemessungsmaßstab:

**) Bei Handwerks- und handwerksähnlichen Betrieben mit Verkaufs- und Ausstellungsfläche zusätzlich eine VE je angefangene 20 m²

Vorteilsstufe 2:**Anlage 2 (Seite 2) zu § 6 Abs. 2**

Geschäftsräume (Verkaufs- u. Ausstellungsfläche)	20 m ²
a) Baustoffe	20 m ²
b) Elektro	20 m ²
c) gebrauchte Gegenstände, Antik, Trödel	20 m ²
d) Porzellan	20 m ²
e) Radio- und Fernsehen	20 m ²
f) Sonstige Geschäfte	20 m ²
g) Schmuck und Uhren	20 m ²
h) Schuhe	20 m ²
i) Textilien	20 m ²
Maler	Arbeitskraft/m ² **)
Mediengestaltung	
Montagebau	
Musiker	
Ofensetzer	Arbeitskraft/m ² **)
Radio- u. Fernsehreparatur	Arbeitskraft/m ² **)
Raumausstatter, Raumgestalter, Polsterer	
Rechtsanwälte	
Reifenhandel	
Reisebüros	
Sonstige gewerbliche Betriebe	Arbeitskraft/m ² **)
Surfbrett-Herstellung und Verkauf	Arbeitskraft/m ² **)
Schilderfabrik	
Schlachterei	
Schneiderei / Änderungsschneiderei	Arbeitskraft/m ² **)
Schuhmacher	Arbeitskraft/m ² **)
Sicherheitsdienste	
Steuerberater/Steuerhelfer	
Tänzer	
Telekommunikation	Arbeitskraft/m ² **)
Tiefbau	
Tischlerei	Arbeitskraft/m ² **)
Trocken- und Innenausbau	
Unternehmensberatung	
Verkehrsbetriebe	
Vermieter und Verpächter von Geschäftsräumen an Abgabepflichtige der Vorteilsstufe 3	20 m ²
Vermögensberatung	
Versicherungsvertreter, -Agenturen	
Versorgungsunternehmen	
Wäscherei	
Werbeagentur / Grafikdesign	
Wirtschaftsprüfer	
Zeltbetriebe	
Zimmerei	Arbeitskraft/m ² **)

**) Bei Handwerks- und handwerksähnlichen Betrieben mit Verkaufs- und Ausstellungsfläche zusätzlich eine VE je angefangene 20 m²

entsprechen 3 Sitzplätze 1 Sitzplatz.

Vorteilsstufe 3:**Anlage 3 (Seite 2) zu § 6 Abs. 2**

Tankstellen:

a) ohne Verkaufs- u. Ausstellungsfläche

2 Zapfpunkte

b) mit Verkaufs- u. Ausstellungsfläche

2 Zapfpunkte und je volle 20 m²

Tanzbars u. ä.

30 m²

Taxi- und Mietwagenunternehmen

1 genehmigtes Fahrzeug

Tennisanlagen

2 Plätze

Vermieter und Verpächter

an Beherbergungsbetriebe

4 Betten

Vermieter und Verpächter von

Cafés, Bistros, Gast- und Speisewirtschaften,

Eisdielen, Kiosken,

Grillstationen, Imbissen,

Milchbars und Restaurants

30 Sitzplätze *)

Vermieter und Verpächter

von Geschäftsräumen an Abgabepflichtige

der Vorteilsstufe 4

20 m²

Vermieter und Verpächter

von Reha- oder Kurkliniken

4 Betten

Warenautomaten

5 Automaten

*) Bei Sitzplätzen, die für Veranstaltungen oder auch im Rahmen der Restauration im Außenbereich genutzt werden, entsprechen 3 Sitzplätze 1 Sitzplatz.

Vorteilsstufe 4:

Abgabepflichtige

Aufsteller von Münzfernrohren
Bistros /Cafés
Eisdielen
Fahrrad- oder Tretnobilvermietungen
Fremdenbetten;
a) private Vermietung
b) gewerbliche Vermietung
c) Hotel mit Restaurant
d) Hotel garni / Pension
Gast- und Speisewirtschaften
Grillstation / Imbiss / Kiosk
Milchbars
Museumsbetrieb
Reha- oder Kurkliniken
Restaurants
Strandkorb-Vermietungen
Surfbrett-Vermietungen
Verkaufsstände**)
Verkaufswagen**)
Vermietungen von Bootsliegeplätzen
Wohnwagenvermietung / Mobilheimvermietung
Zimmervermittlungen / Vermittlungsagenturen

Anlage 4 zu § 6 Abs. 2

Einer Vorteilseinheit entsprechen als von § 5 Abs. 2 abweichender Bemessungsmaßstab:

4 Geräte
30 Sitzplätze *)
15 Sitzplätze *)
20 Fahrräder / Tretnobile
4 Betten
4 Betten
2 Betten
3 Betten
30 Sitzplätze *)
30 Sitzplätze *)
100 m²
2 Betten
30 Sitzplätze *)
20 Körbe
10 Surfbretter
20 Bootsliegeplätze
4 Wohnwagen / 4 Mobilheime

*) Bei Sitzplätzen, die für Veranstaltungen oder auch im Rahmen der Restauration im Außenbereich genutzt werden, entsprechen 3 Sitzplätze 1 Sitzplatz

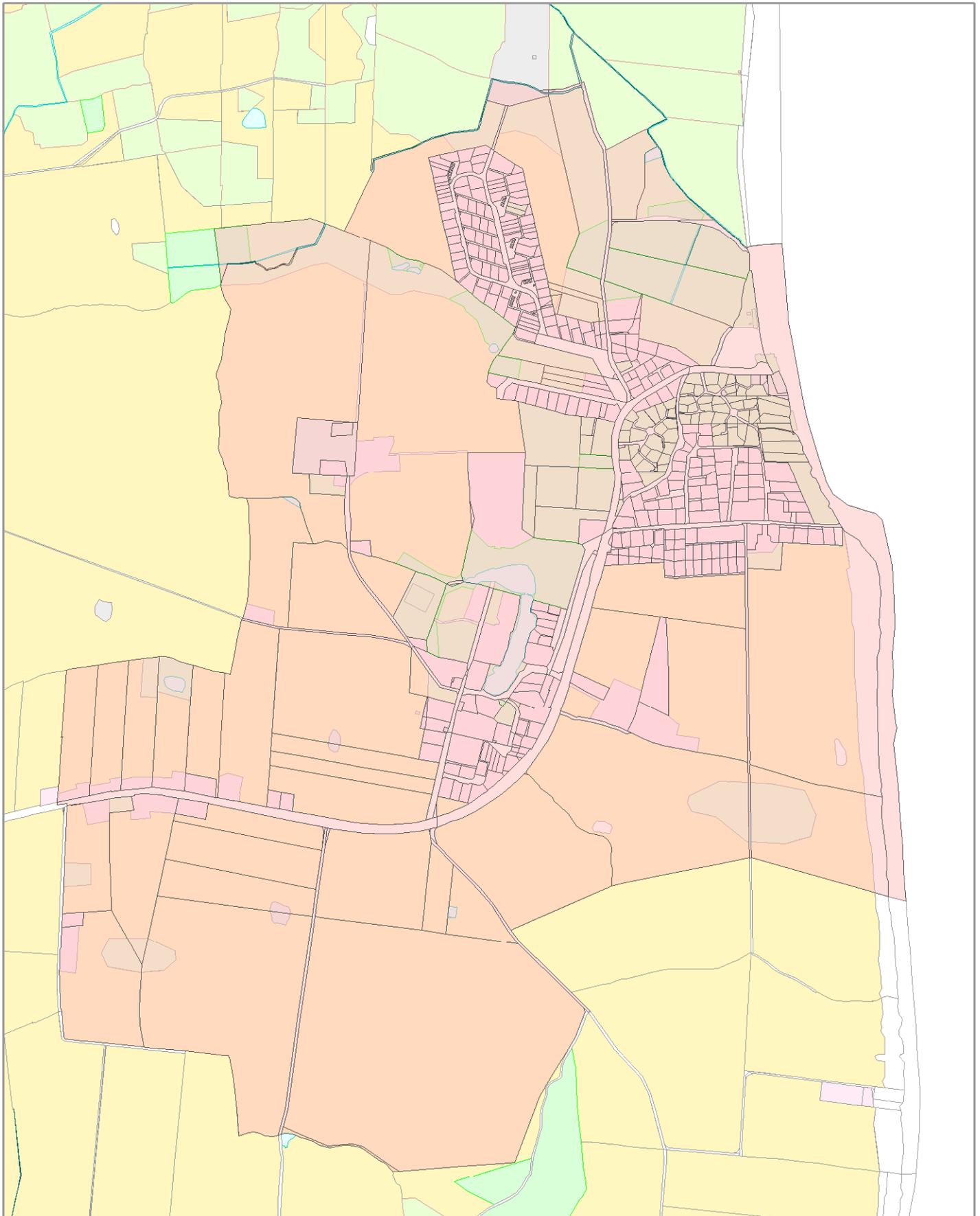
**) gelten auch als Geschäftsräume im Sinne dieser Satzung

Auszug aus dem Liegenschaftskataster

Ortsteil: Schönhagen
Erhebungsgebiet

Gemeinde: Brodersby
Kreis Rendsburg-Eckernförde

Liegenschaftskarte 1:10000
Erstellt am 01.11.2014



0 90 180 270
Meter

- Gebrauchsauskunft -

**I. Nachtragssatzung
über die Erhebung einer Tourismusabgabe
in der Gemeinde Brodersby
für den Ortsteil Schönhagen**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S.57), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14.03.2017 (GVOBl. S.140) und der §§ 1, 2 und 10 Abs.6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig- Holstein (KAG) in der Fassung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. S.27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.03.2018 (GVOBl. Schl.-H. S.69) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 19.07.2018 folgende I. Nachtragssatzung erlassen:

Artikel 1

§ 5 wird um Abs.6 ergänzt:

- (6) Betten im Sinne dieser Satzung sind alle vermieteten bzw. gegen Entgelt überlassenen Übernachtungsmöglichkeiten, also auch Schlafsofas, Liegen, Zustellbetten, eigene Betten, wenn sie vermietet werden, sowie Schlafplätze in Wohn- und Campingwagen. Babyreisebetten werden nicht berücksichtigt.

Artikel 2

§ 7 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

- (2) Die Höhe der Abgabe für eine Vorteilsseinheit (§ 5) entspricht
- | | |
|---------------------------|----------|
| a) in der Vorteilsstufe 1 | 6,00 €, |
| b) in der Vorteilsstufe 2 | 12,00 €, |
| c) in der Vorteilsstufe 3 | 24,00 €, |
| d) in der Vorteilsstufe 4 | 48,00 €. |

Artikel 3

Anlage 4 zu § 6 Abs. 2 wird ergänzt:

Museumsbetrieb	100 m ²
----------------	--------------------

Artikel 4

Diese I. Nachtragssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2017 in Kraft. Sie ersetzt die I. Nachtragssatzung vom 16.12.2016.

Abgabepflichtige dürfen durch diese Satzung nicht ungünstiger gestellt werden als nach der bisherigen Satzung.

Die vorstehende I. Nachtragssatzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Eckernförde, 20.07.2018
Gemeinde Brodersby

gez. Olma

Bürgermeister

**Satzung
über die Erhebung von Kurabgaben
in der Gemeinde Brodersby
für den Ortsteil Schönhagen**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S.57), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14.03.2017 (GVOBl. S.140) und der §§ 1, 2 und 10 Abs.2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. S.27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.03.2018 (GVOBl. Schl.-H. S.69) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 19.07.2018 folgende Satzung erlassen:

**§ 1
Gegenstand der Abgabenerhebung**

- (1) Die Gemeinde Brodersby erhebt aufgrund der Anerkennung des Ortsteiles Schönhagen als Seebad zur Deckung des Aufwandes für die Verwaltung und Unterhaltung der zu Kur- und Erholungszwecken bereitgestellten öffentlichen Einrichtungen (Kureinrichtungen) und der im Interesse der gemeindlichen Tourismusförderung durchgeführten Veranstaltungen:
- a) eine Kurabgabe,
 - b) eine Strandkurabgabe.

Durch die Abgaben sollen die Aufwendungen nach Satz 1 bis zu 74 % gedeckt werden.

- (2) Das Erhebungsgebiet ergibt sich aus der beigefügten Liegenschaftskarte, die Bestandteil dieser Satzung ist.
- (3) Die Kurabgabe ist unabhängig davon zu zahlen, ob und in welchem Umfang die Einrichtungen benutzt werden.
- (4) Für die Benutzung besonderer öffentlicher Einrichtungen oder allgemein zugänglicher Veranstaltungen können neben den Abgaben Gebühren oder besondere Entgelte erhoben werden.
- (5) Zur Durchführung dieser Satzung kann die Gemeinde Dritte als Dienstleister beauftragen.

**§ 2
Abgabepflichtiger Personenkreis**

- (1) Kurabgabepflichtig ist, wer sich im Erhebungsgebiet aufhält, ohne dort seinen gewöhnlichen Aufenthalt zu haben (ortsfremd), und der die Möglichkeit zur Benutzung der öffentlichen Kureinrichtungen oder zur Teilnahme an Veranstaltungen erhält. Als ortsfremd gilt auch, wer im Erhebungsgebiet Eigentümer oder Besitzer einer Wohnungseinheit oder Familienangehöriger ist, wenn und soweit diese überwiegend zu Erholungszwecken benutzt wird. Als ortsfremd gilt nicht, wer im Erhebungsgebiet arbeitet oder in einem Ausbildungsverhältnis steht.
- (2) Die Strandkurabgabe (§ 1 Abs. 1b) ist von Tagesgästen zu entrichten, die den abgabepflichtigen Strand in der Zeit vom 01.04. - 31.10. des Jahres benutzen, soweit sie nicht nach Absatz 1 abgabepflichtig sind.

§ 3 Befreiungen / Ermäßigungen

- (1) Von der Kurabgabe und von der Strandkurabgabe sind freigestellt:
 - a) Kinder bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres bei Nachweis des Lebensalters.
- (2) Von der Kurabgabe, jedoch nicht von der Strandkurabgabe sind freigestellt:
 - a) Personen, die in Ausübung ihres Dienstes, Berufes, Gewerbes oder ihrer Ausbildung im Erhebungsgebiet anwesend sind, soweit sie die Einrichtungen nicht in Anspruch nehmen.
 - b) Personen, die an von der Gemeinde oder dem Dienstleister anerkannten Tagungen, Kongressen oder Lehrgängen teilnehmen.
 - c) Kranke und verletzte Personen, die nicht in der Lage sind, die Kureinrichtungen in Anspruch zu nehmen, bei Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung.
 - d) Kinder, Eltern und deren Ehepartner oder Partner in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft von Personen, die im Erhebungsgebiet ihre Hauptwohnung haben, wenn sie unentgeltlich in die häusliche Gemeinschaft dieser Personen aufgenommen sind; andere Besucher dieser Personen, die unentgeltlich in die häusliche Gemeinschaft aufgenommen werden.
- (3) Schwerbehinderte, die eine Behinderung von 80 % und mehr nachweisen, erhalten eine Ermäßigung der Kurabgabe und der Strandkurabgabe um 50 %; dasselbe gilt für eine erforderliche Begleitperson.
- (4) Personen, die eine Kurkarte aus einer anderen kurabgabenerhebenden Gemeinde Schleswig-Holsteins vorweisen können, sind bei Gewährleistung der Gegenseitigkeit während der Geltungsdauer dieser Kurkarte an einem Tage von der Kurabgabe und der Strandkurabgabe befreit.
- (5) Durch Befreiungen entstehende Ausfallbeträge trägt die Gemeinde.

§ 4 Entstehen der Abgabepflicht und Fälligkeit

- (1) Die Abgabepflicht entsteht mit Ankunft im Erhebungsgebiet. Die Kurabgabepflichtigen haben die Kurabgabe spätestens am nächsten Werktag nach der Ankunft bei den zum Einzug und zur Abführung der Kurabgabe Verpflichteten für die gesamte Dauer des voraussichtlichen Aufenthalts im Erhebungsgebiet zu entrichten.
- (2) Die Pflicht zur Zahlung der Strandkurabgabe entsteht mit dem Aufenthalt am abgabepflichtig gekennzeichneten Strand in der Zeit von 09.00 bis 18.00 Uhr.
- (3) Für Inhaber einer eigenen Wohneinheit nach § 2 Absatz 1 und deren Familienangehörige wird die Kurabgabe als Jahreskurabgabe durch einen schriftlichen Veranlagungsbescheid festgesetzt, soweit sie nicht bereits vorher entrichtet worden ist. Sie ist im Falle der schriftlichen Veranlagung einen Monat nach Bekanntgabe des Veranlagungsbescheides fällig.

§ 5 Höhe der Kurabgaben

- (1) Die Kurabgabe beträgt für jeden Tag, an dem sich die kurabgabepflichtige Person im Erhebungsgebiet aufhält, für jede kurabgabepflichtige Person

in der Zeit vom 01.04. bis 31.10. und 15.12. bis 15.01. des Jahres (Hauptsaison)

- | | |
|--|--------|
| a) für Personen vom vollendeten 12. Lebensjahr bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres | 0,40 € |
| b) für Personen ab Vollendung des 18. Lebensjahres | 1,20 € |

und in der Zeit vom 01.11. bis 14.12. und vom 16.01. bis 31.03. des Jahres (Nebensaison)

- | | |
|--|--------|
| a) für Personen vom vollendeten 12. Lebensjahr bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres | 0,20 € |
| b) für Personen ab Vollendung des 18. Lebensjahres | 0,60 € |

Bei der Ermittlung der Aufenthaltsdauer gelten An- und Abreisetag als ein Tag. Die Kurabgabe wird für die Dauer jedes ununterbrochenen Aufenthaltes in einem Kalenderjahr mit den vorstehend genannten Sätzen, höchstens jedoch in Höhe der Jahreskurabgabe nach Absatz 2 erhoben.

- (2) Den Abgabepflichtigen steht es frei, anstelle der nach Tagen berechneten Kurabgabe eine Jahreskurabgabe zu zahlen, die das 28-fache der vollen Kurabgabe der Hauptsaison (Abs. 1) beträgt und zwar
- | | |
|--|----------|
| a) für Personen vom vollendeten 12. Lebensjahr bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres | 11,20 € |
| b) für Personen ab Vollendung des 18. Lebensjahres | 33,60 €. |
- (3) Die Jahreskurabgabe berechtigt zum Aufenthalt im Erhebungsgebiet während des ganzen Jahres. Der Aufenthalt braucht nicht zusammenhängend genommen zu werden. Bereits gezahlte und nach Tagen berechnete Kurabgaben werden auf die Jahreskurabgabe angerechnet.
- (4) Eigentümer oder Besitzer von Wohneinheiten (Wohnhaus, Sommerhaus, Ferienhaus, Wochenendhaus, Wohnung, Appartement o. ä. Einrichtungen) im Erhebungsgebiet und deren Familienangehörige, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt nicht im Erhebungsgebiet haben, zahlen unabhängig von der Aufenthaltsdauer die Kurabgabe in Höhe der Jahreskurabgabe entsprechend § 5 Abs. 2, wenn das Eigentum oder der Besitz an der Wohnungseinheit im Erhebungszeitraum mindestens drei Monate bestanden hat und sie sich innerhalb dieses Zeitraumes tatsächlich im Erhebungsgebiet aufgehalten haben oder aufhalten werden.
- (5) Tagesgäste, die den abgabepflichtigen Strand in der in § 2 Abs. 2 genannten Zeit benutzen, zahlen eine Strandkurabgabe. Sie beträgt
- | | |
|--|---------|
| a) für Personen vom vollendeten 12. Lebensjahr bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres | 0,50 € |
| b) für Personen ab Vollendung des 18. Lebensjahres | 2,00 €. |

Soweit abgabepflichtige Personen (§ 2 in Verbindung mit § 3) bei Kontrollen ohne gültige Kurkarte bzw. Strandkurkarte angetroffen werden, haben sie für den betreffenden Tag unabhängig von der Tageszeit die Abgabe für Tagesgäste zu entrichten. Zur Abgeltung des Kontrollaufwandes haben die unter § 2 Absätze 1 und 2 fal-

lenden Personen darüber hinaus eine Nachlösegebühr von 10,00 € zu entrichten. Die Beträge sind sofort fällig.

- (6) In den Kurabgabesätzen ist die Mehrwertsteuer in der jeweils geltenden gesetzlichen Höhe enthalten.

§ 6 Rückerstattung der Kurabgabe

Bei vorzeitigem Abbruch des vorgesehenen Aufenthaltes wird die nach Tagen berechnete zuviel gezahlte Kurabgabe auf Antrag erstattet. Die Rückerstattung erfolgt nur an den Kurkarteninhaber gegen Rückgabe der Kurkarte, auf deren Rückseite der Wohnungsgeber die Abreise der kurabgabepflichtigen Person bescheinigt hat. Der Anspruch auf Rückerstattung erlischt 14 Tage nach der Abreise. Diese Bestimmungen gelten nicht für die Jahreskurkarten und deren Inhaber.

§ 7 Pflichten und Haftung der Wohnungsgeber

- (1) Jeder, der im Erhebungsgebiet Personen beherbergt oder ihnen Wohnraum zu Erholungszwecken überlässt (Wohnungsgeber), ist verpflichtet, die von ihm oder ihr aufgenommenen Personen über die von der Gemeinde vorgegebenen Meldeverfahren anzumelden. Die Meldepflicht obliegt auch Personen, die sich vorübergehend in eigenen Wohnungseinheiten im Sinne von § 5 Abs. 4 aufhalten, für ihre Person und für die Personen, denen sie Unterkunft in ihren Wohnungseinheiten gewähren, soweit sie selbst oder diese Personen noch keine Jahreskurkarte gelöst haben.
- (2) Bei einer Datenerfassung über das EDV-System des von der Gemeinde beauftragten Dienstleisters (folgend Dienstleister genannt) wird der Meldepflicht dadurch entsprochen, dass die Datenübermittlung unverzüglich, spätestens am Folgetag nach Ankunft des Gastes an den Dienstleister erfolgt. Die Meldescheine sind im System vollständig auszufüllen und an den Gast auszuhändigen.
- (3) Wohnungsgeber haben die Kurabgabe von den kurabgabepflichtigen Personen, die sie beherbergen oder denen sie Wohnraum überlassen, einzuziehen und innerhalb von 14 Tagen an die Gemeinde über den Dienstleister abzuführen. Sie haften für die rechtzeitige und vollständige Einziehung und Abführung der Kurabgabe. Die Gemeinde kann Ersatz der ihr durch einen Verstoß gegen die vorstehenden Regelungen entstehenden Schaden verlangen.
- (4) Der Gemeinde ist auf Verlangen Einsichtnahme in Vermietungsverträge und in Belegungspläne ihres überlassenen Wohnraums zu gewähren.
- (5) Zur Einziehung der Kurabgabe verpflichtete Personen sind nicht berechtigt, ohne Anweisung der Gemeinde Befreiung oder Ermäßigung von der Kurabgabe zu gewähren.
- (6) Die Pflichten der Wohnungsgeber gelten entsprechend für Leiter von Heimeinrichtungen jeglicher Art, Kliniken und ähnlichen Einrichtungen, für deren Bevollmächtigte, Beauftragten oder Personen, die als solche auftreten.

§ 8

Kurkarte, Strandkurkarte, Jahreskurkarte

- (1) Der Kurabgabepflichtige erhält nach der Entrichtung der Kurabgabe eine Kurkarte als Zahlungsbeleg. Die Kurkarte ist nicht übertragbar. Sie wird auf den Namen der kurabgabepflichtigen Person ausgestellt. Die Kurkarten gelten für die ihnen angegebene Dauer. Abgabepflichtige nach § 5 Abs.4 erhalten eine Jahreskurkarte.
- (2) Die Kurkarte berechtigt zur Benutzung der Kureinrichtungen (z.B. des abgabepflichtigen Strandes) und zur Teilnahme an Veranstaltungen, soweit hierfür nicht besondere Gebühren oder Entgelte erhoben werden.
- (3) Die kurabgabepflichtigen Personen haben die Kurkarte bei Inanspruchnahme der Kureinrichtungen bei sich zu tragen und auf Verlangen der Mitarbeiter des Dienstleisters vorzuzeigen. Bei missbräulicher Benutzung wird die Kurkarte ohne Ausgleichleistung eingezogen.
- (4) Bei Verlust der Kurkarten werden durch den Dienstleister Ersatzausfertigungen ausgestellt.
- (5) Die Kurkarten werden von den nach § 7 zur Einziehung und Abführung der Kurabgabe verpflichteten Personen auf den von dem Dienstleister bestimmten und zur Verfügung gestellten Vordrucken ausgestellt und ausgehändigt. Für die Jahreskurkarten übernimmt dies der Dienstleister.
- (6) Die Strandkurkarte ist an den Eingängen zum abgabepflichtigen Strand zu lösen.

§ 9

Datenverarbeitung

- (1) Die Gemeinde kann zur Ermittlung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung sowie die zur Durchführung aller weiteren Bestimmungen dieser Satzung erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten gemäß § 11 Abs. 1 in Verbindung mit § 13 Abs. 3 Nr.1 Landesdatenschutzgesetz (LDSG) in der jeweils gültigen Fassung erheben, indem sie
 - a) die personenbezogenen Daten bei den Betroffenen selbst erhebt;
 - b) sich von den nach § 7 dieser Satzung Verpflichteten die nach § 7 der Satzung zu führenden und aufzubewahrenden Unterlagen vorlegen oder übermitteln lässt,
 - c) Daten des Melderegisters nutzt;
 - d) Daten aus der Veranlagung der Zweitwohnungssteuer nach der Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Brodersby nutzt;
 - e) Daten aus der Veranlagung der Tourismusabgabe nach der Satzung über die Erhebung einer Tourismusabgabe in der Gemeinde Brodersby nutzt,
 - f) Daten aus der An- und Abmeldung von Gewerbebetrieben sowie Änderungsmeldungen nach den Vorschriften der Gewerbeordnung nutzt,

Die Gemeinde darf sich diese Daten von den zuständigen Stellen übermitteln lassen.

- (2) Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung verarbeitet werden.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 18 Absatz 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig als Wohnungsgeber, Bevollmächtigter oder Beauftragter entgegen § 7 dieser Satzung:
- a) seinen Meldepflichten nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommt,
 - b) die Kurabgaben von den kurabgabepflichtigen Personen nicht oder nicht rechtzeitig einzieht und / oder die eingezogenen Kurabgaben nicht oder nicht rechtzeitig abführt

und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen.

- (2) Ordnungswidrig im Sinne des § 18 Absatz 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes handelt auch, wer als abgabepflichtige Person im Sinne des § 2 Absatz 2 vorsätzlich oder leichtfertig keine Strandkurabgabe entrichtet.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2015 in Kraft. Sie ersetzt die Satzung vom 16.12.2014

Abgabepflichtige dürfen durch diese Satzung nicht ungünstiger gestellt werden als nach der bisher geltenden Satzung.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Eckernförde, 20.07.2018

gez. Olma

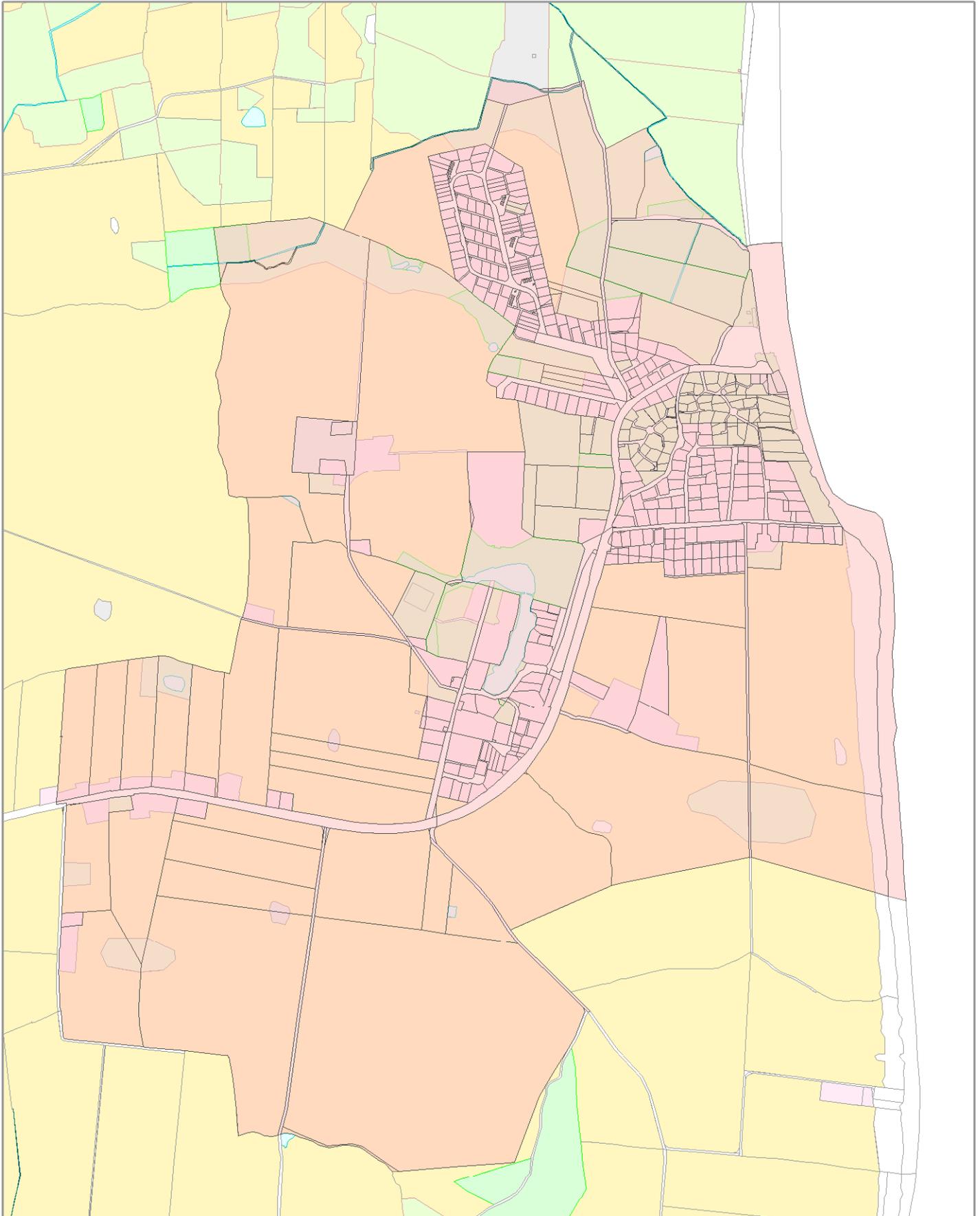
Bürgermeister

Auszug aus dem Liegenschaftskataster

Ortsteil: Schönhagen
Erhebungsgebiet

Gemeinde: Brodersby
Kreis Rendsburg-Eckernförde

Liegenschaftskarte 1:10000
Erstellt am 01.11.2014



0 90 180 270
Meter

- Gebrauchsauskunft -

Bekanntmachung

Beschluss des Lärmaktionsplanes 2017/2018 der Gemeinde Goosefeld für die Bereiche an der B 76 (Bundesstraße 76) gem. § 47 Bundesimmissionsschutzgesetz sowie EU- Umgebungslärmrichtlinie

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Goosefeld hat in ihrer Sitzung vom 05.12.2017 beschlossen den Lärmaktionsplan 2012/2013 für die Gemeinde fortzuschreiben. Betroffen ist der Bereich an der B 203 (Bundesstraße). Dieser Beschluss wurde im Amtsblatt des Amtes Schlei-Ostsee vom 12.01.2018 bekannt gemacht. Die öffentliche Auslegung erfolgte in der Amtsverwaltung des Amtes Schlei-Ostsee in der Zeit vom 22.01.2018 bis einschließlich 19.02.2018. Gleichzeitig fand die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange statt. Die Gemeindevertretung hat anschließend in ihrer Sitzung am 10.07.2018 den Lärmaktionsplan 2017/2018 der Gemeinde Goosefeld bestehend aus dem Plan selbst und den entsprechenden Lärmkarten beschlossen.

Dies wird hiermit bekanntgemacht.

Der Lärmaktionsplan 2017/2018 tritt mit Ablauf des 01.08.2018 in Kraft. Alle Interessierten können den Lärmaktionsplan 2017/2018 sowie die Lärmkarten von diesem Tage an in der Amtsverwaltung Schlei-Ostsee in 24340 Eckernförde, Holm 13, Zimmer 224, während der Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten.

Mit der Richtlinie des europäischen Parlaments und des Rates vom 25.06.2002 über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm (Umgebungslärmrichtlinie) hat die Europäische Gemeinschaft ein Konzept vorgegeben, um schädliche Auswirkungen und Belästigungen durch Umgebungslärm zu verhindern, zu mindern und ihnen vorzubeugen. Die Richtlinie 2002/49/EG ist mit den §§ 47 a bis f des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) sowie mit der Erlass der Verordnung über die Lärmkartierung – 34. BImSchV in deutsches Recht umgesetzt worden. Die wesentlichen Aufgaben nach der Umgebungslärmrichtlinie sind die Ermittlung der Belastungen durch strategische Lärmkarten und die Verminderung und das Vorbeugen durch Lärmaktionspläne. Der Lärmaktionsplan zielt somit auf den Lärmschutz ab.

24340 Eckernförde, 31.07.2018

Amt Schlei-Ostsee
Der Amtsdirektor
Im Auftrage
gez. Schiewer

L. S